

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftsräume im Gebäude Hauptstraße 42 (Bürgerhaus) Haste.

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seinen Sitzungen am 27.06.2001, 11.02.2002, 21.06.2004, 12.12.2005, 13.09.2017 und 11.12.2023 für die Gemeinschaftsräume im Gebäude Hauptstraße 42 (Bürgerhaus) Haste folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Haste hat auf dem Grundstück Hauptstraße 42, Haste aus öffentlichen Mitteln der Gemeinde Haste ein Bürgerhaus gebaut. In dem Gebäude sind u.a. Räumlichkeiten entstanden, die der Förderung des Gemeinschaftslebens der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Haste dienen. Diese Räumlichkeiten stehen vor allem auch den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Bei diesen Räumlichkeiten handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung nach § 30 NKomVG. Die genaue Lage der Räume ergibt sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ist.

Für die Nutzerinnen und Nutzer ergibt sich die Verpflichtung, die Einrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 1

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Bürgerhaus steht vorrangig allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Haste zur zweckentsprechenden Benutzung offen.
- (2) Das Bürgerhaus steht mit seinen Einrichtungen für Veranstaltungen zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister. Hierzu wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen der Vereine und Institutionen sind vom Bürgermeister vorrangig zu behandeln. Ein Benutzungsplan soll insoweit aufgestellt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung kann bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung – oder gegen die Anordnung des Bürgermeisters – ganz oder teilweise entzogen werden.
- (4) Einzelveranstaltungen und Familienfeiern können nur außerhalb der Regelung des Abs. 2 in der Reihenfolge der Antrageingänge genehmigt werden.

§ 3

Allgemeine Benutzungsordnung

- (1) Die Anmietung und Nutzung der Räume des Bürgerhauses durch Privatpersonen für Familienfeiern und ähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Anwesenheitspflicht eines bzw. einer von der Gemeinde Haste benannten Verantwortlichen möglich. Die Anwesenheitspflicht eines bzw. einer von der Gemeinde Haste benannten Verantwortlichen besteht jeweils 30 Minuten vor Beginn und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung und ist entsprechend von der Gemeinde abzurechnen (§ 9 Abs. 1 Buchst.f). Der Mieter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere für die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen.
- (2) Der Zugang der Räumlichkeiten durch die Nutzer wird durch den von der Gemeinde Beauftragten geregelt.
- (3) Die Mieter dürfen lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
- (4) Auf die Einhaltung der Nachtruhe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist zu achten.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist im Allgemeinen nicht gestattet.
- (6) Fundsachen sind in der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (7) Werden Tische und Stühle oder sonstiges Einrichtungsmaterial benötigt, sind diese vom Veranstalter aufzustellen und wieder abzuräumen.
- (8) Die angemieteten Räume sind vom Mieter besenrein zu übergeben. Geräte und Geschirr sind vom Benutzer selbst zu säubern.
- (9) Die Sauberkeit im Bürgerhaus wird durch den Bürgermeister in angemessenen Zeitabständen überwacht.

§ 4

Bewirtschaftung

- (1) Bei einer Inanspruchnahme der KÜcheneinrichtung gilt § 7 Abs. 6.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht abzustellen und die Heizung auf das Mindestmaß zu reduzieren.

§ 5

Sicherheitsvorschriften

Die Benutzer haben die Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im Notfall alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus.
- (2) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren; ihnen ist jede zur Durchführung der Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Beauftragten haben das Recht bei Verstößen gegen die Hausordnung die Veranstaltung abzubrechen.

§ 7

Haftung

- (1) Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Gemeinde nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Den Benutzern wird anheim gestellt, hierfür eine geeignete Versicherung abzuschließen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Benutzer stellen die Gemeinde von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Gemeinschaftsräume erhoben werden, frei.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern entstehen. Eine Haftung für verlorene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind. Ansprüche dieser Art werden gegenüber dem Verantwortlichen erhoben, wenn der Schädiger nicht feststellbar ist.

§ 8

Widerruf der Erlaubnis

- (1) Weichen die Benutzer von der Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (2) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen. Die Erlaubnis wird auch widerrufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen.
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 9

Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Räume werden Gebühren wie folgt erhoben: ab 01.01.2024

a) Für Familienfeiern und andere Veranstaltungen	pro Tag	200 €
b) Küchenbenutzung (großer Raum)	pro Tag	120 €
c) Für Familienfeiern und anderen Veranstaltungen Sitzungsraum	pro Tag	40 €
d) Nutzung zu gewerblichen Zwecken	je angefangene Std.	20 €

e) Personalkostenerstattung für die von der
Gemeinde Haste gemäß § 3 Abs.1 benannte
verantwortliche Person pro geleistete Arbeitsstunde **18 €**

**f) Parkplatznutzung inkl. Sanitäranlagen für
Veranstaltungen ohne Nutzung weiterer Räume **100 €****

Für alle anderen Veranstaltungen gelten Abs. (1) Buchst.a-d

- (2) Bei Benutzung der Räume zu Abs. 1 Buchstabe a) bis zu 4 Stunden und bis 18.00 Uhr, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) um 50 %.
- (3) Bei der Nutzung der Räumlichkeiten zu gewerblichen Zwecken beträgt die Gebühr 20 € je angefangene Stunde.
- (4) Für die Nutzung muss eine Kautions von 300 € bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden. Die örtlichen Vereine sind davon ausgenommen.
- (5) Die Gebühren sind bis zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die Personalkostenerstattung nach Buchstabe e) ist dabei in der Weise vorzunehmen, dass eine Abschlagszahlung aufgrund der voraussichtlichen Veranstaltungsdauer zuzüglich des Zeitaufwandes für Vor- und Nacharbeit erfolgt. Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine endgültige Abrechnung aufgrund der tatsächlich entstandenen Veranstaltungsdauer. Die Gemeinde Haste behält sich vor, bei nicht sachgemäßer Nutzung der Einrichtung etwaig entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Im Falle einer Stornierung des Nutzungsvertrages 7 Tage vor dem Nutzungsbeginn durch den Veranstalter sind 50 % der Nutzungsentgelte zu zahlen; es sei denn die Gemeinde kann die Räumlichkeiten noch rechtzeitig anderweitig vermieten.
- (7) Von den örtlichen Vereinen und Verbänden werden für die Inanspruchnahme der Räume und Freiflächen für Übungszwecke keine Gebühren erhoben. Für Generalversammlungen und Veranstaltungen die jährlich wiederkehren der örtlichen Vereine und Verbände ist eine Pauschale in Höhe von 35 € je Tag zu entrichten.

§ 10

Verstöße und Beschwerden

- (1) Wer gegen die vorliegende Benutzungsordnung oder die Anweisungen des Bürgermeisters verstößt, kann von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss soll bei Vereinen und Verbänden grundsätzlich nur befristet sein.
- (2) Beschwerden sind schriftlich bei der Gemeinde Haste einzureichen.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt ab 01.01.2024

31559 Haste, den 12.12.2023

Sandmann
Bürgermeister